

# Berufliche Eingliederungs- massnahmen der IV

## Allgemeines

**1** Invalide Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, die geeignet sind, ihre Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Ist eine Eingliederung nicht möglich, können Ausbildungen und Arbeitsplätze in einem geschützten Bereich vermittelt werden. Entsprechend dem in der Invalidenversicherung geltenden Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wird der Rentenanspruch erst dann geprüft, wenn Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr möglich sind.

**2** Die versicherten Personen müssen alles unternehmen, um die Kosten für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen in Grenzen zu halten. Sie sollen sich insbesondere selbst um die Eingliederung bemühen, ohne dabei unbedingt Massnahmen der IV zu beanspruchen. Sie sind verpflichtet, mitzuwirken und die Durchführung aller zumutbaren Massnahmen zu erleichtern. Eine Massnahme gilt nur dann als nicht zumutbar, wenn sie aufgrund des Gesundheitszustandes der versicherten Person nicht angemessen ist.

**3** Generell erlischt der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bei Erreichen des AHV-Rentenalters oder wenn vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht wurde.

**4** Die erforderlichen Massnahmen müssen grundsätzlich in der Schweiz durchgeführt werden.

## **Berufsberatung**

**5** Die Berufsberatung dient der Erfassung des Versichertenprofils. Dabei werden die Fähigkeiten und Interessen der versicherten Person sowie ihre Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten, auf die gesundheitliche Beeinträchtigung zugeschnittenen beruflichen Tätigkeit festgehalten. Die Beratung richtet sich an Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind. Die Leistung beinhaltet Beratungsgespräche und falls erforderlich psychologische Tests. Unter gewissen Umständen können praktische berufliche Abklärungsmassnahmen auf dem Arbeitsmarkt oder in spezialisierten Institutionen durchgeführt werden.

## **Erstmalige berufliche Ausbildung**

**6** Die erstmalige berufliche Ausbildung betrifft Personen, welche noch nicht erwerbstätig waren und denen wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung Mehrkosten für die Ausbildung (von mindestens 400 Franken im Jahr) entstehen. Sie erfolgt im Anschluss an die abgeschlossene schulische Ausbildung und soll es den versicherten Personen ermöglichen, mit Hilfe geeigneter und zielgerichteter Mittel, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es werden nicht die gesamten Kosten übernommen, sondern lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten gegenüber einer gleichen Ausbildung für gesundheitlich nicht beeinträchtigte Personen.

**7** Die IV übernimmt invaliditätsbedingte Mehrkosten für die **berufliche Weiterbildung**, richtet jedoch keine Taggelder aus.

## Umschulung

---

**8** Die Umschulungsmassnahmen der IV zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit einer gesundheitsbedingt erwerbsunfähigen Person zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Voraussetzung für die Übernahme einer Umschulungsmassnahme ist, dass die versicherte Person vor Eintritt der Invalidität eine Berufsausbildung abgeschlossen oder ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt hat. Die IV übernimmt sämtliche Kosten für die Umschulung. Dazu gehören: Berufslehre, Grundausbildung, verschiedene Schulgänge, Sonder- und Weiterbildungskurse, Wiedereinschulung in die bisherige Tätigkeit, Eingliederung in einen anderen Aufgabenbereich, Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit. Die Umschulung hat einfach und zweckmässig zu erfolgen. Sie soll der versicherten Person eine Tätigkeit ermöglichen, die ihr ein Erwerbseinkommen gewährleistet, das gleich hoch ist, wie das vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen.

## Arbeitsvermittlung

---

**9** Die Arbeitsvermittlung unterstützt die versicherte Person aktiv bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes auf dem Arbeitsmarkt. Die Massnahmen umfassen insbesondere die Beratung für die Erstellung eines Bewerbungsdossiers, für das Verfassen eines Bewerbungsschreibens oder für die Vorbereitung auf Einstellungsgespräche. Die Versicherten haben auch Anspruch auf begleitende Beratung für die Erhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Im Idealfall kann die Umplatzierung der versicherten Person direkt in dem Betrieb realisiert werden, in dem sie vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung gearbeitet hat. Ebenfalls kann den Arbeitgebern in sozialversicherungsrechtlichen Fragen Beratung, Information und Unterstützung gewährt werden.

**10** Arbeitgeber haben Anspruch auf einen **Einarbeitungszuschuss**, wenn sie über die Arbeitsvermittlung eine versicherte Person einstellen, deren Leistungsfähigkeit anfänglich noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht.

**11** Arbeitgeber erhalten zudem eine **Entschädigung**, wenn der Mitarbeitende krankheitsbedingt eine Beitragserhöhung der Krankentaggeldversicherung und/oder der obligatorischen beruflichen Vorsorge auslöst. Die Entschädigung wird ausgerichtet, wenn der Mitarbeiter die Arbeit während der ersten zwei Jahre wegen der gleichen Krankheit aussetzen muss.

## Kapitalhilfe

**12** Wenn eine Eingliederung in eine unselbständige Tätigkeit nicht möglich ist, kann eine Kapitalhilfe gewährt werden. Ziel ist es, der versicherten Person die finanziellen Mittel für eine selbständige Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, sofern sie über die Kompetenzen sowie die fachlichen und charakterlichen Eigenschaften dazu verfügt. Zusätzlich sind weitere spezifische Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kapitalhilfe erfolgt in der Regel in Form eines verzinslichen und rückzahlbaren Darlehens.

## Taggelder

**13** Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV: Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Anspruch auf Taggelder haben Versicherte ab dem 18. Geburtstag bis zum Ende des Monats, der dem Anspruch auf eine Altersrente vorangeht. Der Anspruch ist unabhängig von Geschlecht und Zivilstand.

Unter gewissen Bedingungen werden Mehrkosten für die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren oder von pflegebedürftigen Familienangehörigen entschädigt.

*Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.02 Taggelder der IV.*

## Anmeldung für IV-Leistungen

**14** Personen, die Anspruch auf eine IV-Leistung geltend machen wollen, müssen sich möglichst rasch bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons anmelden. Die IV übernimmt die Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen frühestens ab Eingang des IV-Leistungsgesuchs. Das entsprechende Antragsformular kann bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und den AHV-Gemeindezweigstellen sowie unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) bezogen werden.

## Auskünfte und weitere Informationen

**15** Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

**16** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.09/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) verfügbar.

